

Bürgeramt
Amstadel
Hausenschlag ?



**LAND
SALZBURG**

Stadtgemeinde Zell am See
Brucker Bundesstraße 2
5700 Zell am See

Bezirkshauptmannschaft
Zell am See

Stadtamt Zell am See
23. April 2024
Zahl: 1105

Veranlaßt Magr

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
30602-356/364/23-2024

Datum
23.04.2024

Stadtplatz 1
5700 Zell am See
Fax +43 5 7599-6719
bh-zell@salzburg.gv.at
Mag. Martin Reichholf, MBA
Telefon +43 5 7599-6837

Betreff

Kundmachung - schifffahrtsrechtliche Bewilligung Kassahaus am
Steg der Esplanade

Sehr geehrte Damen und Herren!

Öffentliche Bekanntmachung Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Zutreffendes ist angekreuzt !

In der Angelegenheit

Schmittenhöhebahn AG, Salzachtal Bundesstraße 7, 5700 Zell am See

Schifffahrtsrechtliche Bewilligung der Errichtung und des Betriebes eines Kassahaus am Steg Esplanade, GP 381/1, KG 57319 Zell am See

wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort

Die mündliche Verhandlung wird mittels **Videokonferenz** durchgeführt (Voraussetzungen: Internetverbindung, PC/Notebook/Tablet mit Mikrofon und Lautsprecher, besser Headset) sowie einen der folgenden Browser: Internet Explorer ≥ 10; Chromium Edge ≥ 80; Google Chrome ≥ 53.0.2785; Safari ≥ 10.0.602.1.50; Firefox ≥ 76; Hinweis: Mobile Web- Browser werden nicht unterstützt)

Datum
Montag, den 06.05.2024

Zeit
11:00 Uhr

Beteiligte können persönlich zu uns bzw. zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

www.salzburg.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Zell am See | Pinzgau

Stadtplatz 1 | 5700 Zell am See | Österreich | T +43 5 7599 67 | bh-zell@salzburg.gv.at | ERsB 9110026290741

Salzburger Sparkasse | BIC SBGSAT25XXX | IBAN AT852040400600261008 | UID ATU36796400

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder - handelt,
- wenn es sich bei den Bevollmächtigten um Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, handelt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Beteiligte gemeinsam mit ihren Bevollmächtigten zu uns kommen.

Hinweis bzgl. Videokonferenz

- **Zwecks Ausübung ihrer Rechte werden die Parteien und sonstigen Beteiligten gemäß § 44. Abs. 3 AVG aufgefordert, jedenfalls bis einen Tag vor der Verhandlung (einlangend) an die o.a. Adresse (Bezirkshauptmannschaft Zell am See, Gewerbe und Bau, Stadtplatz 1, 5700 Zell am See) oder per E-Mail an bh-zell@salzburg.gv.at bekanntzugeben, ob ihnen die technischen Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung zur Verfügung stehen. Sollte dies nicht der Fall sein, wird Ihnen in anderer Weise Gelegenheit gegeben, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken. Auf die Rechtsfolgen des § 42 Abs. 1 AVG, wird hingewiesen.**
- **Sie werden aufgefordert, sich zum Zweck der Teilnahme an der mündlichen Verhandlung bis spätestens 03.05.2024 (einlangend) unter Angabe von Namen und Anschrift unter der E-Mail-Adresse bh-zell@salzburg.gv.at anzumelden. Der Zugangscode wird Ihnen nach Anmeldung zur mündlichen Verhandlung übermittelt.**
- **Denjenigen Beteiligten, die nicht bereits rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, gemäß Abs. 3 bekanntgegeben haben, dass ihnen solche technischen Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung nicht zur Verfügung stehen, und an der mündlichen Verhandlung nicht teilgenommen haben, haben auf Verlangen die Gelegenheit zur nachträglichen Erhebung von Einwendungen. Ein solches Verlangen ist spätestens drei Tage nach dem Tag zu stellen, an dem die Verhandlung durchgeführt wurde. Die Behörde hat solchen Beteiligten die Verhandlungsschrift (§ 14 Abs. 3 AVG) mit der Mitteilung zu übermitteln, dass es ihnen freisteht, binnen einer gleichzeitig zu bestimmenden, angemessenen Frist bei der Behörde Einwendungen zu erheben. Werden solche Einwendungen nicht rechtzeitig erhoben, so treten die Folgen des § 42 Abs. 1 AVG ein;**

Rechtsgrundlage:

- § 44. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung BGBl I Nr. 88/2023

Die Parteien können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Einreichunterlagen

Ort, Zeit

1. Gemeindeamt
2. Bezirkshauptmannschaft Zell am See, Gruppe Gewerbe und Baurecht, 1. Obergeschoß, Stadtplatz 1, 5700 Zell am See, Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Gegen diese Verhandlungsanberaumung ist gemäß § 19 (4) leg.cit. kein Rechtsmittel zulässig.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung - abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung -

durch Anschlag in der Gemeinde 5700 Zell am See

durch Verlautbarung auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Zell am See

(<https://www.salzburg.gv.at/dienststellen/bezirke/bh-zellamsee>) unter „Bekanntmachungen“

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde (Bezirkshauptmannschaft Zell am See) oder während der Verhandlung Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung erhebt (§ 42 Abs. 1 AVG 1991 idgF).

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses**, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Martin Reichholf

Für die Richtigkeit

der Ausfertigung:

Melanie Pfeiffenberger

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur